

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5706 vom 28. Mai 2025
der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Dr. Bastian Hartmann SPD
Drucksache 18/14086

Vergütung von Pflichtpraktika für Studierende der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik in Nordrhein-Westfalen – Ist die Landesregierung ein gutes Vorbild?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Fachkräfte in sozialen Berufen wie der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik sind in Nordrhein-Westfalen dringend gefragt. Eine qualifizierte Ausbildung ist hierbei von zentraler Bedeutung. Studierende in diesen Bereichen müssen gemäß den Vorgaben des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SobAG) in Nordrhein-Westfalen ein Pflichtpraktikum absolvieren, das wesentliche Praxiskenntnisse vermittelt und zur berufsrechtlichen Eignung beiträgt. Gemäß der Antwort auf die Kleine Anfrage 5326 (Drucksache 18/13706) liegen der Landesregierung keine Informationen darüber vor, wie viele Pflichtpraktika nach SobAG in NRW derzeit vergütet werden und wie hoch die Vergütung jeweils ausfällt. Allerdings weist die Landesregierung darauf hin, dass Arbeitgebende die studentische Praxisphase dazu nutzen könnten, sich „auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels als attraktive und faire Arbeitgebende zu positionieren“. Hieraus leitet die Landesregierung ab, dass Arbeitgebende „ein Interesse daran haben [sollten], Pflichtpraktika [...] zu vergüten“.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 5706 mit Schreiben vom 14. Juli 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Ministerin für Schule und Bildung, dem Minister der Justiz und der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

- 1. Wie viele Studierende der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik werden im Rahmen der gemäß SobAG verpflichtenden Praxisphase in Landeseinrichtungen (z. B. Unikliniken, Schulen, in der Justiz und ggf. weitere) eingesetzt? (bitte nach Studiengängen und Landeseinrichtungen aufschlüsseln)***

Die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz beschäftigten Studierenden der Sozialen Arbeit werden statistisch nicht gesondert erfasst. Für die Ermittlung der Zahl der Studierenden wäre eine landesweite, händische Auswertung aller in Betracht kommender Einzelvorgänge erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Studierende der Fachrichtungen Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik werden in der Regel nicht im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz beschäftigt.

In den dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachgeordneten Landeseinrichtungen [Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz (LfGA), Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) und Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)] absolvieren keine Personen aus den abgefragten Berufsgruppen Pflichtpraktika.

In den im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration verorteten Landesunterbringungseinrichtungen für Geflüchtete erfolgt die Sozialbetreuung durch private Dritte aufgrund privatrechtlicher Verträge. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Praktikumsplätze in den Einrichtungen anzubieten. Inwiefern Studierende der drei genannten Fachrichtungen ihr Pflichtpraktikum in einer der Landesunterbringungseinrichtungen für Geflüchtete ableisten, ist der Landesregierung nicht bekannt. Eine statistische Erfassung hierzu erfolgt nicht.

2. *In welcher Höhe werden die Studierenden vergütet, die gemäß SobAG ein Pflichtpraktikum in Landeseinrichtungen absolvieren? (bitte nach Studiengängen, Landeseinrichtungen und Höhe der Vergütung aufschlüsseln)*

Praktikantinnen und Praktikanten in der Landesverwaltung und im Bereich der staatlichen Rechtspflege erhalten in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 2020 eine Vergütung, wenn sie ein Pflichtpraktikum absolvieren. Auf einen Vorschlag des Ministeriums der Finanzen hat das Kabinett im Dezember 2019 beschlossen, dass statt der bisherigen Aufwandsentschädigung von 80 Euro für Pflichtpraktika eine Vergütung in Höhe von 300 Euro pro Monat vorgesehen ist.

3. *Wie viele der laut Hochschulstatistik 2023/2024 32.065 Studierenden in einschlägigen Studiengängen im Bereich der sozialen Berufe studieren in Bachelor-Studiengängen? (bitte nach Studiengängen ohne Master-Studierende aufschlüsseln)*

Im Wintersemester 2023/24 waren laut Hochschulstatistik von IT.NRW 29.137 Studierende in einschlägigen Bachelor-Studiengängen im Bereich Soziale Arbeit, Heilpädagogik und Kindheitspädagogik eingeschrieben (ohne Lehramt).

4. *Wie hoch ist die durchschnittliche Studiendauer, in der Studierende den Bachelorabschluss in Studiengängen der sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik in NRW erreichen? (bitte nach Studiengängen aufschlüsseln)*

Die mittlere Fachstudiendauer (Median) betrug für Vollzeitstudierende in den Bachelor-Studiengängen der Sozialen Arbeit acht Semester und in den Studiengängen Heilpädagogik und Kindheitspädagogik sieben Semester. Im Bereich Soziale Arbeit schlossen rund 75 % der Absolventen innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Semester das Studium ab, im Bereich Heilpädagogik waren es rund 76 %, im Bereich Kindheitspädagogik rund 75 %.

- 5. Für den ersten Bericht der Landesregierung zu den Erfahrungen mit dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz gemäß § 10 Abs. 2 SobAG (Vorlage 18/3614) hat die Landesregierung auch Erfahrungen der Studierenden und der Hochschulen mit der Vergütung der Praxisphase eingeholt. Beabsichtigt die Landesregierung aus den hieraus gewonnenen Erkenntnissen eine Novellierung des SobAG anzustoßen?**

Das Land Nordrhein-Westfalen schätzt die Tätigkeit von Praktikantinnen und Praktikanten sehr. Diese erhalten daher in der Landesverwaltung und im Bereich der staatlichen Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 2020 eine Vergütung in Höhe von 300 Euro, wenn sie ein Pflichtpraktikum absolvieren.

Mit den Sozial- und Erziehungsberufen ist in der Regel eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe verbunden. Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und Aufgaben, die von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden. Die Kommunen nehmen die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahr. Mit ihren Jugendämtern erfüllen sie die Aufgaben nach dem SGB VIII im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung. Dem Land kommt dabei keine eigene Steuerungsfunktion zu. Den freien Trägern sichert das SGB VIII zudem Selbstständigkeit bei der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Dazu zählen auch die Auswahl und Beschäftigung von Mitarbeitenden und Praktikantinnen und Praktikanten sowie deren Vergütung.

Die Landesregierung achtet sowohl die kommunale Selbstverwaltung als auch die im SGB VIII formulierte Selbstständigkeit der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und erwägt daher keine Änderungen hinsichtlich einer Vergütung für Pflichtpraktika nach dem SobAG.